


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	
Drucksache Nr.: 14/1343	

	02.11.2023
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	10.11.2023	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	10.11.2023	

Betreff: Information zur Veröffentlichung des Monitoringberichts Lockergesteine des Geologischen Dienstes NRW mit Datenstand 1. Januar 2023

Die Sachverhaltsdarstellung zum Lockergesteinsmonitoring 2023 im Zusammenhang mit dem Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Am 17. Oktober 2023 hat der Planungsausschuss über die Beschlussvorlage zum Regionalplan Ruhr (Drucksache Nr. 14/1241) beraten und der Verbandsversammlung mehrheitlich empfohlen, den Feststellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr zu fassen. Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist für die durch die Verbandsversammlung vorzunehmende Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Vor diesem Hintergrund weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin:

Am 23. Oktober 2023 hat der Geologische Dienst NRW den Monitoringbericht Lockergesteine mit Stand 01. Januar 2023 auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. Anlage). Die Landesplanungsbehörde unterrichtete die Regionalplanungsbehörden mit E-Mail vom 26. Oktober 2023 über die erfolgte Veröffentlichung.

Der durch die Landesplanungsbehörde beauftragte Monitoringbericht trifft auf Grundlage von Luftbilddauswertungen Aussagen zu den Jahresfördermengen und den hieraus resultierenden gesicherten Versorgungszeiträumen für die Rohstoffgruppen „Kies/Kiessand“, „Sand“ und „Präquartärer Sand“. Der vorliegende Monitoringbericht 2023 betrachtet die Abgrabungsbereiche der derzeit noch geltenden Regionalpläne (u.a. GEP 99, GEP Emscher-Lippe) sowie die außerhalb hiervon liegenden fachrechtlich genehmigten Abgrabungen. Der Planungsausschuss wird über die jährlich erscheinenden Monitoringberichte regelmäßig in Kenntnis gesetzt (vgl. zuletzt Drucksache 14/0696).

Die mit dem Lockergesteinsmonitoring für die einzelnen Rohstoffgruppen ermittelte volumenbezogene Jahresförderung (in Mio. m³/a) bildet die Grundlage für die

Bedarfsermittlung und Bemessung der Abgrabungsbereiche in den Regionalplänen (vgl. Ziel 9.2-2 LEP NRW) sowie die Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses (vgl. Ziel 9.2-3 LEP NRW). Dem Entwurf des Regionalplans Ruhr in der Fassung des Feststellungsbeschlusses (vgl. Drucksache 14/1241) liegen die Werte des Monitoringberichts 2021 zugrunde, der zum Zeitpunkt der Erarbeitung den aktuellsten, auf Luftbildauswertungen basierenden Monitoringbericht darstellte und im Hinblick auf die mit dem LEP NRW angestrebte Versorgungssicherheit eine verlässliche und geeignete planerische Grundlage für die Planerarbeitung bot (vgl. Erwiderng 3064#9, Synopse Öffentliche Stellen).

Der nun veröffentlichte Monitoringbericht 2023 beruht auf der Auswertung von Luftbildern aus den Jahren 2021 und 2022. Für die betrachteten Rohstoffgruppen liegt die Jahresförderung im Monitoringbericht 2023 jeweils unterhalb der Jahresförderung des Monitoringberichts 2021 (siehe Tabelle).

Rohstoffgruppe	Jahresförderung in Mio. m³/a	
	Monitoringbericht 2021	Monitoringbericht 2023
Kies/Kiessand	7,0	5,9
Sand	0,6	0,4
Präquartärer Sand	2,7	2,4

Veränderungen der Jahresförderung bedingen bei gleichbleibender Flächenkulisse eine Zu- oder Abnahme der hieraus abgeleiteten Versorgungszeiträume (vgl. Drucksachen 13/1253, 14/0945-1). Durch den im Monitoringbericht 2023 verzeichneten Rückgang der Jahresförderung verändert sich rechnerisch der mit den Abgrabungsbereichen des RP Ruhr gesicherte Versorgungszeitraum und steigt an.

Auch unter Würdigung der mit dem Monitoringbericht 2023 ermittelten Zahlen zur Jahresförderung ist festzustellen, dass die auf Basis des Monitoringberichts 2021 im Entwurf des Regionalplans Ruhr festgelegten Abgrabungsbereiche für die betrachteten Lockergesteine einen mit Ziel 9.2-2 LEP NRW konformen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren absichern. Ein Anpassungserfordernis zur Erfüllung des Ziels 9.2-2 LEP NRW ergibt sich aus dem nun vorliegenden Monitoringbericht 2023 somit nicht.

Insofern wird auch kein Erfordernis gesehen, Änderungen an der Flächenkulisse der Abgrabungsbereiche anlässlich des vorliegenden Monitoringberichts vorzunehmen. Mit dem für den RP Ruhr zugrunde gelegten Monitoringbericht 2021 wurde z.B. für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand eine Jahresförderung gewählt, die deren langjährigem Mittelwert entspricht und deren Umfang zudem durch zwei aufeinanderfolgende Befliegungen bestätigt wurde. Dieser Wert wird nach wie vor als belastbare Grundlage für die Abschätzung des zukünftigen Bedarfs bewertet, der bei möglichst geringer Flächenbereitstellung eine Einhaltung des im LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraums erwarten lässt. Hierdurch wird im Sinne einer Plankontinuität eine Vorsorge für die geordnete Gewinnung standortgebundener Rohstoffe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG geschaffen und ein angemessener Entwicklungskorridor für die mittelfristige Steuerung des Rohstoffabbaus eröffnet.

Nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr wird die Entwicklung der Rohstoffgewinnung weiter zu beobachten sein. Im Rahmen einer regelmäßigen Evaluierung könnte dabei die weitere Entwicklung der Jahresfördermengen nachverfolgt werden. Sollten sich dauerhaft Änderungen in den Jahresfördermengen ergeben bzw. sich die Änderungen erkennbar verstetigen, könnte darauf zu gegebener Zeit planerisch reagiert werden.

Anlage:

Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen – Lockergesteine: Monitoringbericht für das Planungsgebiet Regionalverband Ruhr - Stand 01.01.2023

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Bongartz, Michael	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		

gez. Geiß-Netthöfel, Karola